

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Unterrhein-Kreis. 1810-1855 1850**

44 (31.5.1850)

## Anzeige-Blatt

für den

Unterrhein-Kreis.

1850.

Freitag den 31. Mai.

No. 14.

## T a r i f

über die Erhebung des Brückengeldes an der gemeinschaftlichen fliegenden Brücke bei Allusheim.

Artikel 1. Für die Uebersahrt mit der fliegenden Brücke bei Allusheim — Speyer ist an Brückengeld zu entrichten:

- 1) Von einer Person . . . . . fr.  
(Kinder unter acht Jahren sind frei.)
- 2) Von einem Reiter für Mann und Pferd . . . . . 3 fr.
- 3) Von Thieren, für das Stück, und zwar:
  - a) von großen, belasteten oder unbelasteten, als: Pferden, Maultieren, Eseln, Ochsen, Kühen, Rindern . . . . . 3 fr.
  - b) von kleinen Thieren, als: unbeschlagenen Füllen, Kälbern, Schweinen, Ziegen, Schaafen . . . . . 1 fr.

Von den die Thiere begleitenden Personen wird das Brückengeld nach Satz 1, und von Fuhrwerken, auf welchen kleine Thiere gefahren werden, nach Satz 7 a besonders erhoben.  
Bei Heerden kleinen Viehes über 50 Stück wird für die Mehrzahl die halbe Taxe per Stück berechnet. Für andere oben nicht bezeichnete zahme Thiere wird kein Uebersahrtgeld bezahlt.  
Kleine Thiere, welche getragen werden, unterliegen keiner Gebühr.
- 4) Von einem Schubkarren, ohne Unterschied, ob leer oder beladen, sammt Führer . . . . . 2 fr.
- 5) Von einem Fuhrwerke mit zwei oder vier Rädern, durch Menschen gezogen:
 

leer, für eine Person . . . . .	2 fr.
leer, für jede weitere Person . . . . .	1 fr.
beladen, für eine Person . . . . .	3 fr.
beladen für jede weitere Person . . . . .	2 fr.
- 6) Von leichtem, zum Transporte von Personen bestimmtem Fuhrwerke, als Chaisen, Char-à-banc, Bernerwagen u. s. w., und zwar:
  - a) von dem concessionirten Personenuhrwerke, welches den Verkehr zwischen den beiderseitigen Ufern in regelmäßigen Fahrten vermittelt (Omnibus, Droschken und dergleichen), für jedes Stück der Bespannung . . . . . 4 fr.
  - b) von allem übrigen Fuhrwerke genannter Art, vom Stück der Bespannung . . . . . 6 fr.

Der Fuhrmann ist frei, jede andere fahrende Person hat das Brückengeld nach Satz 1 zu entrichten.
- 7) Von landwirthschaftlichen und Frachtfuhrwerke, für jedes Stück der Bespannung:
 

a) leer, für ein Pferd . . . . .	6 fr.
leer, für ein anderes Zugthier . . . . .	4 fr.



b) beladen mit landwirthschaftlichen Producten und Verzehrungsgegenständen, als: Getraide, rohem Taback, Krapp, Wein u. s. w.; mit Brennmaterialien, als: Holz, Torf, Steinkohlen; mit Baumaterialien, als: Bauholz und Steinen; endlich mit Waaren und Gegenständen in unverpacktem Zustande:

1. mit zwei Rädern:		
für ein Pferd		10 fr.
für ein anderes Zugthier		6 fr.
2. mit vier Rädern:		
für ein Pferd		12 fr.
für ein anderes Zugthier		8 fr.
c) mit sonstigen Gütern oder mit Waaren in verpacktem Zustande beladen:		
für ein Pferd		12 fr.
für ein anderes Zugthier		8 fr.
Außerdem wird bei diesem Fuhrwerke (Ziffer c) als Lastgeld erhoben, wenn das Gewicht der Ladung im Ganzen 80 Centner übersteigt:		
1. von 81 bis 100 Centner		40 fr.
2. von 101 Centner und darüber		1 fl. 12 fr.

Das Fuhrwerk wird als leer behandelt, wenn auf das Stück der Bespannung nicht über drei Centner geladen sind.

Bei einer Bespannung bis zu drei Stück ist ein Führer, bei einer Bespannung von vier oder mehr Stück sind zwei Führer frei.

- 8) Von leerem Fuhrwerk, welches an anderes angehängt ist:
- |                         |  |       |
|-------------------------|--|-------|
| von einem einspännigen  |  | 3 fr. |
| von einem zweispännigen |  | 6 fr. |
- 9) Von ausgespannten, angehängten Zugthieren:
- |                            |  |       |
|----------------------------|--|-------|
| von einem Pferde           |  | 6 fr. |
| von einem andern Zugthiere |  | 4 fr. |
- Für ein Zugthier, welches augenscheinlich nur auf die Zeit des Uebergangs des Fuhrwerkes über die Brücke angespannt ist, wird das Brückengeld erhoben, als wenn es angespannt wäre.
- 10) Von einzelnen nicht verladenen Waarenballen, Fässern und sonstigen Lasten (Traglasten jedoch ausgenommen) vom Centner
- |  |  |       |
|--|--|-------|
|  |  | 1 fr. |
|--|--|-------|

Artikel 2. Für das Ueberfahren außer der gewöhnlichen Fahrzeit, sowie bei Eisgängen, werden obige Gebühren verdoppelt.

Artikel 3. Der Brückenmannschaft und dem Erhebungspersonal ist auf das Strengste verboten, irgend ein Entgeld oder Geschenk zu verlangen oder anzunehmen.

Großh. badisches Ministerium der Finanzen.

### Tarif

des Brückengeldes für die Rhein-Schiffbrücke bei Mannheim.

In Hinsicht auf das Brückengeld für die Rheinschiffbrücke bei Mannheim wird verordnet, wie folgt:

Artikel 1. Für den Uebergang über die Rheinbrücke ist an Brückengeld zu entrichten.

- |  |  |       |
|--|--|-------|
| 1) Von einer Person  |  | 1 fr. |
| Kinder unter acht Jahren sind frei.  |  |       |
| 2) Von einem Reiter für Mann und Pferd   |  | 4 fr. |
| 3) Von Thieren, für das Stück, und zwar:   |  |       |
| a) von großen, belasteten oder unbelasteten Thieren, als: Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen, Kühen, Rindern u. s. w. |  | 3 fr. |
| b) von kleinen Thieren, als: unbeschlagenen Füllen, Kälbern, Schweinen, Ziegen, Schaafen u. s. w.                      |  | 1 fr. |

Von den die Thiere begleitenden Personen wird das Brückengeld nach Satz 1, und von Fuhrwerken, auf welchen kleine Thiere gefahren werden, nach Satz 7 a besonders erhoben.



- 4) Von einem Schubkarren, ohne Unterschied, ob leer oder beladen, sammt Führer 2 fr.
- 5) Von einem Fuhrwerke mit 2 oder 4 Rädern, durch Menschen gezogen:  
 leer, für eine Person 2 fr.  
 leer, für jede weitere Person 1 fr.  
 beladen, für eine Person 3 fr.  
 beladen, für jede weitere Person 2 fr.
- 6) Von leichtem, zum Transporte von Personen bestimmtem Fuhrwerke, als Chaisen, Char-à-banc, Bernerwagen u. s. w., und zwar:  
 a) von dem concessonirten Personenuhrwerke, welches den Verkehr zwischen den beiderseitigen Ufern in regelmäßigen Fahrten vermittelt (Dnibus, Droschken u. s. w.), für jedes Stück der Bespannung 4 fr.  
 b) von allem übrigen Fuhrwerke genannter Art, vom Stück der Bespannung 6 fr.  
 Der Fuhrmann ist frei, jede andere fahrende Person hat das Brückengeld nach Satz 1 zu entrichten.
- 7) Von landwirthschaftlichem und Frachtfuhrwerke, für jedes Stück der Bespannung:  
 a) leer, für ein Pferd 6 fr.  
 leer, für ein anderes Zugthier 4 fr.  
 b) beladen, für ein Pferd 12 fr.  
 beladen, für ein anderes Zugthier 8 fr.  
 Das Fuhrwerk wird als leer behandelt, wenn auf das Stück der Bespannung nicht über 3 Centner geladen sind.  
 Bei einer Bespannung bis zu 3 Stück ist ein Führer, bei einer Bespannung von 4 oder mehr Stück sind zwei Führer frei.
- 8) Von leerem Fuhrwerk, welches an anderes angehängt ist:  
 von einem einspännigen 3 fr.  
 von einem zweispännigen 6 fr.
- 9) Von ausgespannten, angehängten Zugthieren:  
 von einem Pferde 6 fr.  
 von einem andern Zugthiere 4 fr.  
 Für ein Zugthier, welches augenscheinlich nur auf die Zeit des Uebergangs des Fuhrwerkes über die Brücke abgespannt ist, wird das Brückengeld erhoben, als wenn es angespannt wäre.
- 10) Von Waaren, welche über die Brücke gewälzt werden, vom Centner 1 fr.
- Artikel 2. Geschieht der Uebergang von einem Rheinufer zum andern nicht mittelst der Brücke sondern zu Schiff, so ist zu entrichten:  
 1) Wenn die Brücke wegen Eisgangs oder Hochwasser abgeführt ist:  
 Von Personen, Thieren und Fuhrwerken die im Artikel 1 Satz 1 — 9, von Waaren, welche nicht auf Fuhrwerken liegen, die im Art. 1 Satz 10 bestimmte Gebühr doppelt.  
 2) In andern Fällen:  
 Von Personen, Thieren und Fuhrwerken die im Art. 1 Satz 1 — 9, von Waaren, welche nicht auf Fuhrwerken liegen, die im Artikel 1 Satz 10 bestimmte Gebühr einfach.
- Artikel 3. Die Durchlassgebühren werden nach dem auf die Beschlüsse der Centralrheinschiffahrtscummission sich stützenden besonderen Tarife erhoben.
- Artikel 4. Der Brückenmannschaft und dem Erhebungspersonal ist auf das Strengste verboten, irgend ein Entgeld oder Geschenk zu verlangen oder anzunehmen.
- Artikel 5. Der gegenwärtige Tarif tritt mit dem 1. Juni dieses Jahres in Kraft.  
 Die großh. Zollirection ist mit dem Vollzuge beauftragt.  
 Karlsruhe, den 17. Mai 1850.  
 Ministerium der Finanzen.  
 Regenauer.



Nr. 281. Zum Vollzuge vorstehender Verordnung wird verfügt:

§. 1. Die Zahlung des Brückengeldes erfolgt an den Brückengelderheber oder dessen Stellvertreter, am Bureau desselben im Brückengebäude, bevor dieses überschritten wird.

§. 2. Für das erlegte Brückengeld hat der Erheber Zeichen abzugeben, die den Betrag und den Tag der Zahlung enthalten.

Diese Zeichen werden durch einen dazu Angestellten wieder eingesammelt und müssen daher auf Verlangen von den Passanten an ihn abgegeben werden.

§. 3. Fuhrleuten, Reitern und Treibern, welche bei ihren Gefährten und Thieren bleiben müssen, bringt der Erheber das Brückengeldzeichen gegen Erlegung des Brückengeldes auf ihre Stelle.

Karlsruhe, den 18. Mai 1850.

Zoldirection.

Frensdorff.

vd. Vermeitinger.

#### Bekanntmachung.

Die Todesschein von im Ausland verstorbene Badener betr.

Nr. 11,980. Das großh. Ministerium des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten hat dem großh. Ministerium des Innern die Todesschein im Ausland verstorbener Badener mitgetheilt, deren Heimathorte nach den bisherigen Erhebungen theils unrichtig angegeben sind, theils nicht ermittelt werden konnten.

Es sind dies die Todesschein von

- 1) Anton Mund, Füsillier in der dritten Compagnie des ersten Bataillons des zweiten Regiments der französischen Fremdenlegion, geboren den 25. März 1819 zu Stimmstat (Hainstadt?) Sohn des Joseph Mund und der Catharina Schmitt, gestorben am 26. Juni 1849 in dem Militärhospital zu Batna in Algerien.
- 2) Georg Schucker, Sappeur-Corporal im französischen 21. leichten Infanterie-Regiment, geboren am 6. Januar 1805 zu Achern (Achern?) Sohn des Joseph Schucker und der Magdalena Wenner, gestorben am 8. Juli 1849 im Militärhospital zu Bastia.
- 3) Marie Anne Pille, Ehefrau des François Charles Benault, 50 Jahre alt, geboren zu Constanz (?) gestorben am 10. Juni 1849 in ihrer Wohnung zu Paris.

Es wird dieses mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die genannten Todesschein den Familien-Angehörigen der Verstorbenen, beziehungsweise den betreffenden Pfarrämtern, auf an das großh. Ministerium des Innern erstattete Anzeige durch das betreffende Bezirksamt werden ausgehändigt werden.

Mannheim, den 25. Mai 1850.

Großh. Regierung des Unterheinckreises.

Boehme.

Ahles.

#### Obrigkeittliche Bekanntmachungen.

[44]1 Nr. 22,582. Rosbach. [Entmündigung.] Ludwig Schuhmacher von Unterschefflenz wurde wegen Blödsinn entmündigt, und ihm der dortige Bürger Martin Schuhmacher als Pfleger beigegeben, was hiermit veröffentlicht wird.

Rosbach, den 25. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Schaaff.

E. v. Berg.

[44]1 Nr. 13,265. Wiesloch. [Aufforderung und Fahndung.] Der Soldat im

2. Infanterie-Bataillon, Johann Kaspar Fürstenberger von Baienthal hat sich ohne Erlaubniß von Hause entfernt, und sein Aufenthaltsort unbekannt.

Derselbe wird deswegen aufgefordert, binnen 4 Wochen nach Hause zurückzukehren und sich dahier oder bei seinem Bataillons-Commando zu melden, widrigenfalls er seines Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt werden würde.

Die betreffenden Behörden werden ersucht, auf den Entwichenen fahnden und ihn auf



Betreten an das Commando des großh. 2. Infanterie-Bataillons in Mannheim abliefern zu lassen.

Personalbeschreibung:

Alter 22 Jahre, Größe 5' 5" 2"', Körperbau schlank, Gesichtsfarbe gesund, Augen blau, Haare braun, Nase dick.

Wiesloch, den 12. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Bleibimhaus.

[44]1 Nr. 8765. Meßkirch. [Urtheil und Fahndungszurücknahme.] Da sich die Soldaten:

Jakob Hafner von Kreenheimstetten,

Wendelin Sendele von Stetten,

Joseph Seeger do.,

Engelbert Knecht do.,

Mathias Widmann von Rohrbach,

Wilhelm Gäng von Boll,

Alois Meißter von Bietingen

auf diesseitige Aufforderung vom 26. März d. J., Nr. 5495, und

Jakob Kösch von Bietingen

auf jene vom 13. v. M., Nr. 6664, nicht gestellt haben, werden dieselben des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt, und jeder derselben, vorbehaltlich seiner persönlichen Bestrafung, in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt.

Zugleich wird das Ausschreiben vom 26. März d. J. gegen Rudolf Mauck von Boll und jenes vom 13. April d. J., gegen Joseph Stok von Gutenstein, zurückgenommen.

Meßkirch, den 22. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Bänker.

[44]1 Nr. 19471. Offenburg. [Urtheil.] Da die Flüchtigen Apotheker Eduard Rehm, Meßger Sebastian Berger, Theilungs-Commissär Albert Waibel und Theodor Merlinger med. cand. von hier auf die an sie ergangene Aufforderung zur Verantwortung wegen beschuldigter Theilnahme an dem letzten hochverrätherischen Aufbruch innerhalb der festgesetzten Frist nicht zurückgekehrt sind, so werden dieselben gemäß §. 9 lit. b des Constitutions-Edicts vom 4. Juni 1808 wegen beharrlicher Landesflüchtigkeit des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt.

Offenburg, den 27. Mai 1850.

Großh. Oberamt.

v. Faber.

[44]1 Nr. 13,195. Wiesloch. [Aufforderung.] Der Bürger und Schmiedmeister Jakob

Stephan von Walldorf ist mit seiner Familie unter Umständen entwichen, welche vermuthen lassen, daß er nach Amerika auszuwandern im Begriffe steht. Es ergeht deswegen die Aufforderung an ihn, binnen 6 Wochen nach Hause zurückzukehren, widrigenfalls der Verlust seines Staatsbürgerrechts gegen ihn erkannt werden würde.

Wiesloch, den 11. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Bleibimhaus.

vd. Schlusser.

[44]1 Nr. 13,122. Schwenningen. [Straferkenntniß.] Nachdem sich der abwesende Soldat Johann Georg Ruder von Hockenheim auf die ergangene öffentliche Aufforderung vom 6. v. M., Nr. 8472, nicht gestellt hat, wird derselbe unter Verfallung in die Kosten in eine Geldstrafe von 1200 fl. verurtheilt und seines Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt.

Schwenningen, den 22. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Dilger.

vd. Meirner.

[44]1 Krautheim. [Erledigte Stelle.] Die diesseitige erste Gehilfenstelle wird hiermit wiederholt zur Besetzung, die sogleich zu geschehen hat, ausgeschrieben. Gehalt jährlich 500 fl.

Krautheim, den 25. Mai 1850.

Großh. Obereinhmei, Domänenverwaltung, Forst- und Amts-Casse.

Seiffert.

[44]1 Nr. 182. Karlsruhe. [Erledigte Stelle.] An dem Laubstummeln-Institut zu Pforzheim sind zwei Unterlehrerstellen mit freier Verpflegung und einem Honorar von 60 fl., das nach Dienstjahren und Leistungen bis zu 100 fl. erhöht wird, erledigt.

Die Bewerber um diese Stellen haben sich innerhalb 4 Wochen unter Vorlage von Zeugnissen bei großherz. Oberschul-Conferenz zu melden.

Karlsruhe, den 18. Mai 1850.

Großh. Oberschul-Conferenz.

Laubis.

Richter.

[44]1 Nr. 16,460. Staufeu. [Aufforderung.] Der unten signalisirte Sebastian Gaslinger von Dottingen, Soldat vom 8. Infanterie-Bataillon, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird aufgefodert, sich innerhalb 4 Wochen zu stellen, widrigenfalls er in eine Strafe von



1200 fl. verfällt und des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt werden wurde. Zugleich wird gebeten, auf denselben zu fahnden und ihn im Betretungsfalle einzuliefern.

Signalement.

Alter 23 Jahre, Größe 5' 6" 1"', Körperbau stark, Gesicht gesund, Haare blond, Augen grau, Nase groß.

Sausen, den 23. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt,  
Faller.

[44]1 Nr. 7873. Hornberg. [Straferkenntniß.] Der zur Altersklasse 1827 gehörige Conscriptionspflichtige Georg Jakob Steiger, Schuster von Schiltach, Loos-Nr. 103, hat sich der öffentlichen Aufforderung vom 3. v. M., Nr. 5325, ungeachtet bis jetzt nicht gestellt, er wird deshalb der Refraction für schuldig und des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt, so wie in die gesetzliche Strafe von 800 fl., vorbehaltlich der persönlichen Bestrafung, verfällt.

Hornberg, den 15. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt,  
Lindemann.

[44]1 Nr. 9956. Neckarbischofsheim. [Erkenntniß.] J. S. großh. Generalstaatscasse fisci nos, Jantin, gegen Amtsdreivisoratsverweiser Ludwig Grether von Neckarbischofsheim, Forderungen,

Beschluß.

Wird den Schuldnern des Beklagten die Zahlung bei Vermeidung nochmaliger Zahlung untersagt.

Neckarbischofsheim, den 24. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt,  
Lang.

vdt. Graulich, a. j.

[42]3 Nr. 13,252. Sinsheim. [Entmündigung.] Der ledige Moses Reis von Hoffenheim wurde wegen Geistesfrankenheit entmündigt und nach R. N. S. 509 Johann Georg Welker von Hoffenheim als Vormund aufgestellt und verpflichtet.

Sinsheim, den 8. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt,  
Wilhelmi.

[42]3 Nr. 7409. Philippsburg. [Straferkenntniß.] Nachgenannte Angehörige des badischen Militärs, welche sich auf die öffentliche Vorladung vom 17. März d. J., Nr. 3676, nicht gestellt haben, werden hiermit wegen beharrlicher Landesflüchtigkeit des Staats- und Gemeinbürgerrechts für verlustig erklärt, in

eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und ihre persönliche Bestrafung auf Betreten vorbehalten.

Heinrich Rothenberger von Rheinsheim.

Florian Klein von da.

Philipp Lauer von Oberhausen.

Maximilian Steger von St. Leon.

Baptist Bih von da.

Karl Bader von Kirrlach.

Anton Bücher von Philippsburg.

Joseph Göbel von da.

Aurel Kordel von da.

Philippsburg, den 11. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt,  
Kirchgeßner.

[44]1 Nr. 11,743. Radolpzhell. [Straferkenntniß.] Nachdem auf die öffentliche Vorladung des Untersuchungsgerichts vom 4. April d. J., der landesflüchtig gewordene Uhrmacher Fridolin Wagner von Radolpzhell sich nicht gestellt hat, so wird derselbe hiermit gemäß des VI. Constitutionsedicts vom 4. Juni 1808 des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt.

Dies wird ihm auf diesem Wege verkündigt.

Radolpzhell, den 25. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt,  
Blattmann.

[44]1 Nr. 13,507. Schwezingen. [Straferkenntniß.] Dem auf die öffentliche Aufforderung vom 10. April l. J., Nr. 8735, nicht erschienenen Soldat Bartholomäus Kettner von Neckarau wird andurch unter Verfallung in die Kosten das badische Staatsbürgerrecht entzogen.

Schwezingen, den 25. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt,  
Dilger.

vdt. Waag.

[43]2 Nr. 3487/92. Mannheim. [Urtheil.] Durch das hier niedergesetzte Kriegsgericht wurden weiter verurtheilt von flüchtigen Soldaten

1) Des vormaligen 4. Infanterieregiments:

a. Corporal Johann Peter Günther von Schönau, wegen Treulosigkeit: Zur Degradation und vier Wochen schwerem Arrest.

b. Corporal Johann Frigenbus von Rohrbach, wegen Meuterei und Hochverrath: Zur Degradation und acht Monat Militär-Arbeitsstrafe.

c. Soldat Johann Leonhard von Gerchheim, wegen Meuterei: Zu drei Jahr Militär-Arbeitsstrafe.

d. Soldat Andreas Günther von Zähring



gen, wegen Treulosigkeit und Aufregung: Zu vier Jahr Militär-Arbeitsstrafe.

e. Soldat August Schauble von Linheim, wegen Theilnahme an der Mairevolution: Zu acht Jahr gemeinem Zuchthaus oder fünf Jahr vier Monat Einzelhaft.

2) Des vormaligen 2. Dragoner-Regiments:

f. Dragoner Andreas Heiß von Zuzenhäusern, wegen Theilnahme an der Soldatenmeuterei: Zu acht Jahr Militär-Arbeitsstrafe.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Mannheim, den 25. Mai 1850.

Großh. Untersuchungs-Commission für das vormalige 4. Infanterie- u. 2. Dragoner-Regiment. Rehm.

vd. Adelsmann.

[43]2 Nr. 18,093. Mannheim. [Aufsorderung.] Der hiesige Bürger Bartholomäus Arzt entlieh von Margaretha Döbler, laut Urkunde vom 7. April 1818, ein Kapital von 500 fl. und setzte dafür sein Haus, Lit. L 5 No. 15, dahier als Unterpand ein. Dieses Pfandrecht ist am 25. März 1818 im vierten Band des hiesigen Pfandbuchs, S. 197, eingetragen. Die jetzige Besitzerin jenes Hauses, Apollonia Stoll von Kettenheim, dahier wohnend, behauptet, daß dieses im Pfandbuch eingetragene Capital längst heimbezahlt worden sey und beantragt deshalb, den Strich des erwähnten Pfandeintrags zu verfügen.

Es werden daher die unbekanntenen Erben der inzwischen verstorbenen Margaretha Döbler auf

Dienstag, den 9. Juli 1850, Vormittags 10 Uhr, vorgeladen, um ihre Unterpandsrechte auf das Haus geltend zu machen, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen werden sollen und der Strich des gedachten Eintrags im Pfandbuch verfügt wird.

Mannheim, den 23. Mai 1850.

Großh. Stadtrath.

Serger.

i. f. Schröder.

[43]2 Nr. 13,949. Säckingen. [Urtheil.] Auf die diesseitige Aufforderung vom 4. März d. J., Nr. 6847, haben sich nachstehende Soldaten nicht gestellt:

Kanoniere bei der vormaligen Artillerie-Brigade:

Friedrich Schreubinger von Säckingen.

Joseph Keuzi von Altenschwand.

Albert Eckert von Herrischried.

Beim ehemaligen 2. Infanterie-Regiment:

Joseph Albieß von Willaringen.

Martin Wehrle von Schweizhof.

Karl Weiß von Säckingen.

Karl Ludwig Meiler von Herrischried.

Beim ehemaligen 3. Infanterie-Regiment:

Friedrich Eckert von Herrischried.

Gottfried Wasmer von Hogschür.

Karl Ritter von Karsau.

Anton Ebner von Diegeningen.

Beim ehemaligen Dragoner-Regiment Großherzog:

Friedrich Landbeck von Säckingen.

Beim ehemaligen Dragoner-Regiment Nr. 1:

Joseph Meßger von Oberhof.

Beim ehemaligen Leib-Infanterie-Regiment:

Johann Sutter von Riesenbach.

Fridolin Schmidt von Hornberg.

Fridolin Schmidt von Berspalingen.

Beim ehemaligen 4. Infanterie-Regiment:

Clemens Geisbach von Hütten.

Andreas Geisbach von da.

Dieselben werden als Deserteure in die gesetzliche Strafe von 1200 fl. verfällt, des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und von diesem Erkenntniß andurch in Kenntniß gesetzt.

Säckingen, den 15. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Leiber.

[13]2 Nr. 8512. Eberbach. [Straferkenntniß.] Da sich die Soldaten

Adam Sigmund von Strümpfelbrunn,

Franz Karl Lang von da,

Jacob Wedderich von Zwingenberg,

Johann Adam Engert von Gerach,

Daniel Schild von Eberbach und

Karl Ludwig Keinlg von da

auf die diesseitige Aufforderung vom 9. März l. J. bisher nicht gestellt haben, so wird jeder derselben, vorbehaltlich der persönlichen Bestrafung, in eine Strafe von 1200 fl. verfällt.

Eberbach, den 24. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Krafft.

vd. Bohn,

**Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen. Schuldenliquidationen.**

[44]1 A.-Nr. 22,576. Heidelberg. [Präklusivbescheid.] Die Gant des Georg Jakob



Scheidt von Sandhausen betreffend. Werden alle diejenigen, welche in der Tagfahrt vom 18. d. M. die Anmeldung unterlassen haben, von der Masse ausgeschlossen.

Heidelberg, den 18. Mai 1850.

Großh. Oberamt.

Thilo.

[44]1 Nr. 13,507. Tauberbischofsheim. [Gläubiger - Aufruf.] Die ledige Anna Eva Mohr von Hochhausen, beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, etwaige Forderungen

Dienstag den 11. Juni,

frühe 11 Uhr,

dahier anzumelden, als man ihnen sonst von hier aus nicht mehr zu ihrer Befriedigung verhelfen könnte.

Tauberbischofsheim, den 22. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Ruth.

vd. Demoll.

#### Ersvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen zwölf Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten ausgeliefert werden wird. Aus dem

Bezirksamt Säckingen:

[44]1 A.-Nr. 15,060. von Hottingen, Johann Baumgartner, Sohn des verstorbenen Jakob Baumgartner von da, welcher sich vor vielen Jahren von Hause entfernt hat, ohne daß man über seinen Aufenthaltsort oder seine Schicksale bisher etwas erfahren konnte, dessen Vermögen in 84 fl. 8 kr. besteht.

Bezirksamt Säckingen:

[44]1 A.-Nr. 15,058. von Herrischried, Jakob Palmert, Sohn des verstorbenen Johann Palmert von da, welcher sich im Jahr 1831 von Hause fortbegab, und von dem man seit 1833 keine Nachricht mehr erhalten hat, dessen Vermögen in 62 fl. 24 kr. besteht.

Bezirksamt Säckingen:

[44]1 A.-Nr. 15,059. von Hütten, Fridolin Bölle, Sohn des verstorbenen Johann Bölle von da, welcher seit vielen Jahren von Hause abwesend ist und bisher keine Nachricht von sich gegeben hat; auch hat man

sonst nichts über ihn erfahren können, dessen Vermögen in 77 fl. 14 kr. besteht.

#### Kauf-Anträge.

[44]1 Windischbuch, Bezirksamts Dorsberg. [Zwangsliegenschaftsversteigerung.] Der Vollstreckung zu Folge werden

Freitag den 21. Juni l. J.,

Nachmittags 2 Uhr,

im Gasthaus zum Ochsen dahier, nachbeschriebene Liegenschaften der Martin Pfeils Wittwe von hier, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, wenn der Schätzungspreis auch nicht erreicht wird, doch der entgeltende Zuschlag erfolgt, als:

Nr. 53. 1) 11 Rth. ein Haus und Scheuer unter einem Dach sammt Grund und Boden, die ganze Hofraithe, wie solche die Verkäuferin im Besiz hat, neben dem kath. Schulhaus und Martin Beck, Tax 1000 fl.

2) 9 Morgen 1 Brtl. 25 Rth. Acker in verschiedenen Districten und Nebenliegern, Tax 3792 fl.

3) 2 Morgen 14 Ruth. Wiesen ditto, Tax 985 fl.

14 Rth. Garten ditto, Tax 130 fl.

3 Morgen 1 Brtl. 39 Rth. Wald ditto, Tax 280 fl. Summa 6187 fl.

Windischbuch, den 21. Mai 1850.

Großh. Bürgermeisteramt.

Munster, Gemeinbedienstverweiser.

vd. Falk.

[44]1 Mannheim. [Zwangsvorsteigerung.] Im Wege gerichtlichen Zugriffs wird das dem hiesigen Bürger und Bäckermeister Georg Franz Schmitt zugehörige Haus, dahier im Quadrate

Lit. D 6 No. 1

am 26. Juni 1850, Nachmittags 5 Uhr, nochmals auf dem hiesigen Rathhause öffentlich versteigt, und der endgültige Zuschlag erteilt, wenn der Schätzungspreis auch nicht erzielt wird.

Mannheim, den 24. Mai 1850.

Großh. Bürgermeisteramt.

E. Kestler.

F. Meyer.

#### Privat-Anzeigen.

[44]1 Kirrlach. [Capital-Anlage.] In der Kirchencaffe zu Kirrlach liegen 300 fl. zum Ausleihen gegen gerichtliche Obligation bereit.